

# AGFW-Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Gesetzes  
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschafts-  
rechts**

Frankfurt am Main, 12.03.2014

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist und bleibt ein wichtiges Instrument für den Klima- und Umweltschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Es hat seine Wirksamkeit in der Vergangenheit erfolgreich unter Beweis gestellt und ist heute zu einer tragenden Säule der Energiewende geworden.

Eine Novelle des EEG ist für eine erfolgreiche Weiterführung der Energiewende unumgänglich und der vorliegende Referentenentwurf skizziert einen ersten und notwendigen Schritt in die verbesserte Umsetzung der Energiewende. Auch der AGFW unterstützt die Entwicklung hin zu mehr Markt. Allerdings sollten Marktrisiken von allen Akteuren gleichermaßen übernommen werden. Gleichzeitig ist bei allen Änderungen ein praxisnaher Vertrauens- und Bestandsschutz erforderlich.

### **Im Folgenden stellen wir unsere Empfehlungen aus der Perspektive der Kraft-Wärme-Kopplung vor:**

- **Eigenstromprivileg:** Eine Beteiligung der Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage halten wir aus Energieeffizienz- und Klimaschutzgründen für angebracht. Die derzeitige Ungleichbehandlung der KWK-Eigenversorgung vor Ort auf der einen und der systemstützenden, netzbasierten KWK-Anlagen auf der anderen Seite führt dazu, dass die Eigenstromerzeugung bzw. reine Objektversorgung verstärkt hocheffiziente Fernwärme ablöst. Dabei ist die Motivation für diese Umstellung weder effizienz- noch ökologiegetrieben, sondern rein monetär bedingt durch die „indirekte Subvention“ der EEG-Umlagenbefreiung. Dies schadet nicht nur dem Klimaschutz, sondern konterkariert auch die Ziele des EEG und die der Bundesregierung bei der Steigerung des KWK-Stromanteils. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2014. Hier haben wir bereits die Notwendigkeit einer Neuregelung deutlich gemacht und betonen daher im Folgenden nur unsere Kernforderungen zum Eigenstromprivileg:
  - Eine gleichmäßige und einheitliche Beteiligung der neuen Eigenversorger an der EEG-Umlage ist sachgerecht und gut und verhindert Überrenditen und eine Entsolidarisierung bei der Finanzierung der EEG-Umlage.
  - Ein Vertrauensschutz für bestehende Anlagen ist richtig und gut.
  - Voll EEG-umlagepflichtig sollten zudem alle Anlagen sein, die eine bereits existierende effiziente KWK- bzw. Fernwärmeversorgung (Dritter) verdrängen.

- Die Erreichung des 25 %-KWK-Zieles ist nur durch netzbasierte Nah- und Fernwärmelösungen zu erreichen.
- Die allgemeine Prämisse des Bestandsschutzes bei der EEG-Reform muss auch für den Kraftwerkseigenverbrauch gelten, damit ist die genannte Ausnahme des Kraftwerkseigenverbrauches (Stromverbrauch für die Erzeugungsanlage selbst wie z.B. Speisepumpen, Fernwärmepumpen etc.) zu befürworten (S. 102 RefE).
- **Mindestwärmenutzung nach § 27 Abs. 4 EEG:** Die bisherige Regelung zur Mindestwärmenutzung nach § 27 Abs. 4 EEG soll laut Referentenentwurf ersatzlos entfallen. Demnach ist für eine Förderung nicht mehr erforderlich, dass Strom aus Biomasse zu 60 % im KWK-Prozess erzeugt wird. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass durch die Umstellung auf einheitliche Vergütung der Klimaschutzbeitrag bereits so hoch sei, dass auf die Mindestwärmenutzung verzichtet werden kann (Begründung zu § 27 EEG 2014-Entwurf, S. 162).

Hier geben wir zu bedenken, dass der Einsatz wertvoller Biomasse nicht in ineffizienten Motoren und Kraftwerken stattfindet, sondern ihr Einsatz weiterhin in effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen vorgezogen werden sollte. Wir empfehlen daher, § 27 Abs. 4 EEG nicht zu streichen.

Darüber hinaus sollte ein finanzieller Anreiz für die Biomassemitverbrennung in KWK-Anlagen im Rahmen des Marktanzreizprogrammes gewährt werden.

- **Bestandsschutz für Anlagen, § 66 Abs.3 RefE:** Bei dieser Regelung ist ein realitäts- und praxisnaher Vertrauensschutz dringend erforderlich. Der Vorschlag im Referentenentwurf ist diesbezüglich jedoch nicht ausreichend und gefährdet massiv die sich derzeit in der Planung und Projektierung befindlichen Bioenergieanlagen. Der Vertrauensschutz muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, in die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder Bau getätigt wurden. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 für Bioenergieprojekte aufgenommen werden, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag (anlehnend an die Regelung des § 66 Abs.6 EEG 2012):

*Für Strom aus Anlagen, die*

- 1. Strom aus fester Biomasse und Biogas erzeugen,*
  - 2. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,*
  - 3. vor dem 1. August 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind und*
  - 4. vor dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden,*
- erhält die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber abweichend von § 27 die Vergütung nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn sie oder er dies verlangt, bevor der Netzbetreiber zum ersten Mal eine Vergütung für Strom aus dieser Anlage gezahlt hat.*

Ein Bestandsschutz ist ebenfalls für Anlagen erforderlich, die bereits nach KWKG gefördert wurden und eine Umstellung auf Biomethan vornehmen: Die Umstellung auf einen Betrieb mit Biomethan sollte zu denjenigen Vergütungssätzen, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme galten, weiterhin möglich sein. Daher muss für alle Anlagen, die bis zum 01.08.2014 in Betrieb genommen werden, eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die für diese Anlagen weiterhin den alten Inbetriebnahmebegriff gelten lässt.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes; den größten Westeuropas.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main